



Betreff:
Standard für Einzelfallhelfer*innen an Schulen

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 19/SVV/0745

Erstellungsdatum	11.01.2021
Eingang 502:	11.01.2021

Einreicher: Fachbereich Soziales und Inklusion

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

27.01.2021 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Die Verwaltung wurde mit Beschluss 19/SVV/0745 beauftragt, eine verwaltungsinterne Regelung für die Umsetzung von Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) zu erarbeiten, die u.a. Ausbildungsstandards für Schulassistenten definiert, das Poolen der Assistenzleistungen ermöglicht und Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall enthält.

Der Fachbereich Soziales und Inklusion hat mit der beigefügten Arbeitsanweisung den oben genannten Beschluss umgesetzt. Die Arbeitsanweisung ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

Fazit finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Arbeitsverfügung	AV 12/2020
Rechtsnorm	§§ 112 Abs. 1, 4; 99; 78 SGB IX ; § 35 a Abs. 3 SGB VIII
Thema	Standard für Einzelfallhelfende an Schulen
Gesetzesstand	
Gültig ab	01.01.2021

I. Einleitung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.06.2020 (19/SVV/0745) ist der Oberbürgermeister beauftragt worden, eine Ausführungsvorschrift für die Hilfen zur angemessenen Schulbildung zu erarbeiten.

Die Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und § 35 a SGB VIII ist dem Fachbereich 38 übertragen, der die Regelungen im Rahmen dieser Arbeitsverfügung verbindlich festschreibt.

In der, diesem Beschluss der SVV vorangegangenen Diskussion, sollten für die Trägeranbieter von Assistenzleistung in Schulen bestimmte Rahmenbedingungen und Standards festgelegt werden, insbesondere:

- Ausbildungsstandard der Assistenzkräfte
- Eröffnung von Möglichkeiten der Poolbildung
- Sicherstellung der Entgeltfortzahlung bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten

Die Arbeitsverfügung regelt nicht den verwaltungswirtschaftlichen Ablauf und die Zuständigkeiten.

II. Regelungsbedarf zur Assistenzleistung

1. Arten von Assistenz

Erstmals im SGB IX sind Assistenzleistungen mit der Reform des BTHG in § 78 SGB IX geregelt worden.

Der Gesetzgeber unterscheidet in:

- Qualifizierte Assistenz gem. § 78 Abs. 2, Satz 3 SGB IX
- „kompensatorische“ Assistenz § 78 Abs. 1 SGB IX.

2. Qualifizierte Assistenz

Die qualifizierte Assistenz soll den Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung befähigen, insbesondere durch Anleitung, Lernen und Üben. Im schulischen Alltag erbringen die Assistenzkräfte fachspezifische Hilfen und Unterstützungsleistungen, die auf Grund der festgestellten Behinderung erforderlich sind und die Teilhabe an Bildung ermöglichen sollen. Dazu gehören auch krankheitspflegerische Maßnahmen, sonderpädagogische Aufgaben (wenn diese nicht durch die Schule sichergestellt werden) oder autismusspezifische Hilfen.

Beispiele:

Befähigung zur

- Gestaltung von sozialen Beziehungen,
- Persönlichen Lebensplanung

Ziel ist es, dass der Leistungsberechtigte durch den Erwerb bzw. Erhalt von Fähigkeiten gestellte Teilhabeziele erreicht.

Qualifizierte Assistenz können gem. § 78 Abs. 2, Satz 3 SGB IX nur durch Fachkräfte erbracht werden. Der Gesetzgeber regelt hierbei nicht welche fachlichen Anforderungen konkret an die qualifizierte Assistenzkraft zu stellen sind.

Als geeignete Fachkräfte gelten Personen mit Studienabschlüssen als Bachelor, Master und mit einem Diplom, sowie Personen mit einer abgeschlossenen, einschlägigen Ausbildung. Im Einzelnen werden folgende Abschlüsse verlangt:

- Heilpädagogen
- Heilerziehungspfleger,
- Sozialpädagogen/Sozialarbeiter.
- Erzieher
- Bachelor of Education (Sonderpädagogik)
- Bachelor of Arts (Gesellschafts- und Sozialwissenschaften)
- Ergotherapeuten
- Sonderpädagogen
- Pflegefachkraft (ehemals Gesundheits- und Krankenpfleger).

Nach gesonderter Absprache können in Einzelfällen auch vergleichbare Berufsabschlüsse als Fachkraft eingesetzt werden.

Die persönliche Eignung der Assistenz wird durch den Leistungserbringer geprüft. So ist unter anderem ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 124 Abs. 2 SGB IX zu erbringen.

Die fallspezifische Weiterbildung sowie allgemein Fortbildungen sowie Supervision wird durch den Leistungserbringer sichergestellt.

3. „Kompensatorische“ Assistenz

Die „kompensatorische“ Assistenz erbringt Leistungen durch vollständige bzw. teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten.

Beispiele:

Unterstützung/Übernahme und Begleitung bei

- Sicherstellung der Mobilität z.B. durch Hilfe bei der Überwindung von Hindernissen, wie Treppen, Orientierung im Schulgebäude
- Tagesstrukturierung
- Allgemeine Erledigung des Alltages
- Grundpflegerische Verrichtungen
- Organisation von Arbeitsmaterialien
- Aufmerksamkeitslenkung

Ziel ist es Leistungen zu kompensieren, die der Leistungsberechtigte nicht eigenständig durchführen kann. Es gilt der Grundsatz der Nichtfachlichkeit.

Die kompensatorischen Assistenzleistungen beschränken sich im Wesentlichen auf lebenspraktische Tätigkeiten. Auf Grund dieser niederschweligen Leistungserbringung ist keine besondere Fachkenntnis erforderlich.

Die persönliche Eignung der Assistenz wird durch den Leistungserbringer geprüft. So ist unter anderem ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 124 Abs. 2 SGB IX zu erbringen.

Die fallspezifische Weiterbildung sowie allgemein Fortbildungen sowie Supervision wird durch den Leistungserbringer sichergestellt.

Die fallspezifische Weiterbildung sowie allgemein Fortbildungen sowie Supervision wird durch den Leistungserbringer sichergestellt.

4. Arbeitsrechtsverhältnis

Die Assistenzen werden durch einen Leistungserbringer/Träger beauftragt bzw. vertraglich gebunden. Bei einer Beschäftigung in einem Anstellungsverhältnis unterliegt die Assistenzkraft den arbeitsrechtlichen Regelungen des Arbeitsvertrages sowie den weiteren gesetzlichen Bestimmungen. Die LHP verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass die Leistungserbringer Anstellungsverhältnisse mit Entgeltfortzahlung für Assistenzkräfte vornehmen.

5. Poolen von Assistenzleistungen

Die in der Schule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies für die Leistungsberechtigten zumutbar ist. Die LHP wirkt hier in geeigneter Weise auf eine Weiterentwicklung und Ausdehnung dieser Assistenzform hin.

III. In Kraft treten

Die Arbeitsverfügung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
Potsdam, den

Uta Kitzmann
kom. Fachbereichsleiterin

